

genseitigen Rechten und Pflichten, gemeinsamem Vorgehen und besonderen Verfahren» (Art. 310 EGV) ausgestattet.⁴⁷⁸ Solche Abkommen würden also Organe schaffen, «die nicht nur gemischte Ausschüsse als Forum für bilaterale Verhandlungen im Rahmen von Abkommen sind, sondern paritätische, zu eigener Willensbildung befähigte Organe mit bestimmten Aufgaben».⁴⁷⁹ Sie besitzen in der Regel einen Assoziationsrat, einen Assoziationsausschuss und die Möglichkeit, bei Streitigkeiten ein *ad hoc* Schiedsgericht zu bestellen oder den EuGH anzurufen. Manche sehen zudem ein beratendes parlamentarisches Organ vor. Eine Assoziierung schafft privilegierte Beziehungen mit einem Drittstaat, der zumindest teilweise am Gemeinschaftssystem teil hat. Sie erfasst Bereiche, die über den Warenverkehr hinaus gehen. Bei einer weitgehenden Übernahme des Binnenmarkt-*Acquis* (oder gar der Wirtschafts- und Währungsunion) stellt sich allerdings die Frage der Rechtsaufsicht, welche im EWR durch die eigens dafür geschaffenen EFTA-Institutionen wahrgenommen wird.⁴⁸⁰

Das Fürstentum Liechtenstein könnte eine Zollunion im Rahmen eines Assoziationsabkommens anstreben. Aufgrund der EWR-Mitgliedschaft (und mit schweizerischer und österreichischer Unterstützung) hätte Liechtenstein günstigere Voraussetzungen als die anderen Kleinststaaten, dies auch zu erreichen. Nach dem in Art. 300 EGV geregelten Verfahren zum Abschluss von Assoziationsabkommen ist ein einstimmiger Ratsbeschluss und die Zustimmung des Europäischen Parlaments erforderlich (sowie bei gemischten Abkommen eine Ratifikation durch die Gemeinschaften und die Mitgliedstaaten). Auch im Falle einer Abwicklung des EWR, etwa durch einen EU-Beitritt Norwegens, hätte Liechtenstein parallel zu Island nicht unbedingt schlechte Chancen auf einen «bilateralisierten EWR» in Form einer Assoziierung (vgl. Kap. 6.9).⁴⁸¹

⁴⁷⁸ Vgl. Europäische Gemeinschaften 1971. Neben Art. 310 EGV enthält auch der Euratom-Vertrag in Art. 206 eine Assoziierungsbestimmung, nicht jedoch der EU-Vertrag und der EGKS-Vertrag. Die Abkommen mit Malta und Zypern sehen die Errichtung einer Zollunion in zwei Stufen vor. Sie regeln aber nur die erste Stufe, der Übergang zur Zollunion musste neu verhandelt werden.

⁴⁷⁹ Schön 1994, 49.

⁴⁸⁰ Das Gemeinschaftsrecht begründet originär Rechte für den Einzelnen, während ein Assoziationsverhältnis direkt nur die Vertragspartner und erst mittelbar die Einzelnen erfasst.

⁴⁸¹ Vgl. Phinmore 1999, 120.